

MIT RECHT

FEHLER: QUELLE

Copy-and-paste oder Abkupfern ohne Erlaubnis lässt das Urheberrecht zwar in manchen Fällen zu – doch die Quelle muss trotzdem genannt werden. Das allerdings gehört schon zum journalistischen Basis-Handwerk, meint Medienanwalt Michael Schmuck.

Ein frisch erschienenen Buch der nicht mehr so frisch erscheinenden Kanzlerkandidatin gibt Anlass, hier über einen wuchernden Brauch schulmeisterlich zu deklamieren: die Übernahme fremder Texte. Prinzipiell dürfen sie – das wird gern mal vergessen – nur mit dem Okay der Urheber oder Rechteinhaberinnen benutzt werden (übrigens auch in Social Media). Allerdings gibt es im Urheberrechtsgesetz einige Ausnahmen. Hier die wichtigsten in Kolumnen-Kürze.

Da sind zunächst die Texte, die keinen Schutz genießen, weil sie keine „Werke“ sind; ihnen fehlt die „Schöpfungshöhe“. Anders gesagt: Sie sind keine persönliche geistige Leistung.¹ Dazu gehören nackte Nachrichten wie reine Daten- und Faktenangaben, etwa eine tabellarische Vita, ein Wetterbericht oder eine Meldung wie „Am 26. September sind Bundestagswahlen“ – ohne individuellen Stil oder Prägung durch die Autorin. Diese Schutzlosen sind im Gesetz nochmals konkreter genannt: vermischte Nachrichten mit tatsächlichem Inhalt und Tagesneuigkeiten, die in der Presse standen.²

Dann gibt es die „gemeinfreien“ Werke – zwar persönliche Schöpfungen, aber dennoch ohne Schutz. Hauptfall: Der Urheber oder die Urheberin ist 70 Jahre tot.³ Darum publizieren Verlage, die bis dahin kein Recht dazu hatten, dann oft Werke der Toten. Außerdem gemeinfrei sind alle amtlichen Texte: vor allem Gesetze, Bekanntmachungen, Erlasse und Urteile.⁴ Erlaubt sind auch sogenannte Zitate⁵: die Übernahme einzelner kurzer Textstellen. Wichtig: Der eigene Text ist das Hauptwerk, die Zitate sind als „Textschnipsel“



Quelle und Urheber zu nennen, ist auch grundlegendes journalistisches Handwerk. Wird aber immer öfter vergessen.



1) § 2 Absatz 2 UrhG; 2) § 49 Absatz 2 UrhG; 3) § 64 UrhG; 4) § 5 UrhG; 5) § 50 UrhG; 6) § 50 UrhG; 7) 12. Mai 2021, Az. 6 U 146/20; 8) § 63, § 5 Absatz 2 UrhG; 9) § 13 UrhG

darin eingebettet, etwa um etwas zu belegen oder zu verdeutlichen. Und: Der Haupttext muss sich mit den Zitaten befassen. In der Wissenschaft darf das Zitat länger sein, etwa, wenn in einem linguistischen Werk ein Text erläutert wird.

Auch bei Berichten über Tagesereignisse – das betrifft den Journalismus – darf ein Text übernommen werden, wenn über den Text aktuell berichtet wird.⁶ Das hat das OLG Köln etwa jüngst für die Veröffentlichung eines Glyphosat-Gutachtens durch das Informationsfreiheits-Portal *FragDenStaat* entschieden.⁷

Nun sind die Grenzen der Ausnahmen unter Rechtsgelehrten wie so oft umstritten. Was sind nur Fakten und was schon Schöpfungen? Wie lang darf ein Zitat sein, und befasst sich der Text damit? Was sind Tagesereignisse? War es Abkupfern oder nur indirekte Wiedergabe? Streitfragen für Gerichte.

Im Detail kompliziert, im Prinzip klar: Abkupfern nur mit Zustimmung oder Ausnahmeregel! Aber: Die Ausnahmen erlauben es nicht, die Quelle wegzulassen. Sie ist ein Muss, auch oder gerade in den Ausnahmefällen.⁸ Der Urheber hat zudem ein persönliches Recht, genannt zu werden.⁹ Quelle und Urheber zu nennen, ist allerdings auch grundlegendes journalistisches Handwerk.

Und wie sah das jetzt bei der Kandidatin aus? Verbotenes Abkupfern gab es wohl nicht im (gequält wirkenden) Buch. Aber Quellen hat das K-Team beim fixen Zusammenbacken mitunter vergessen. Diese unnötigen Krümel waren ein fettes Fressen für wachsame Beobachter. Ausflug in die Krisen-PR: War es klug, sich gegen deren lautes Schmatzen so vehement und mit Rechtsbeistand zu wehren? Klüger wäre es gewesen, den Krümelmonstern beim kurzen Schmatzen freundlich guten Appetit zu wünschen.

→ **Michael Schmuck** ist Journalist, Rechtsanwalt und Dozent in Berlin.